

Antrag der AfD-Fraktion vom 06.10.2026 (Anlage 1 der Vorlage 0541/2026) – „Keine Grundsteuererhöhung durch die Straßenreinigung“

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen und den Beschluss zur Umstellung wie vorgeschlagen zu fassen.

Die grundsätzliche inhaltliche und wirtschaftliche Motivation der Verfahrensumstellung ist in der Vorlage dargestellt und hat weiterhin Bestand. Der in der Antragsbegründung genannte Transparenzverlust bei einer Implementierung in die Grundsteuer wird nicht gesehen, da eine regelmäßige Überprüfung der umzulegenden Kosten und damit des Hebesatzanteils, sowohl in der Planung als auch in der Realisierung weiterhin erfolgen muss. Eine entsprechende Berichterstattung hierüber würde in den politischen Gremien erfolgen.

In den bisherigen Vorberatungen ergab sich u.a. eine Tendenz, den Sachverhalt nicht sofort zu beschließen, sondern in die Beratungen zum Haushalt 2027 und den Beschluss hierzu zu implementieren. Die Verwaltung vertritt weiterhin die Auffassung, dass es sich bei der Umstellung um eine rein sachbezogene und gesamthaushalterisch gesehen kosten- und erlösneutrale Erhöhung der Grundsteuer handelt, die separat von einer eventuellen fiskalisch motivierten Erhöhung zur Schließung von trotz aller Konsolidierungseffekte noch bestehenden Haushaltslücken oder sonstiger Motivationen zu sehen ist. Insofern erfolgt weiterhin das Plädoyer, die Umstellung unabhängig hiervon und sofort durchzuführen, auch um die inhaltlichen und wirtschaftlichen Effekte frühestmöglich zu mobilisieren.

Sofern ein Beschluss erfolgt, den Sachverhalt im Zuge der Haushaltsplaneinbringung 2027 zu beraten, sei darauf hingewiesen, dass die Umstellung kalenderjahrbezogen zum Stichtag 01.01. eines Jahres erfolgen sollte. Auch wenn eine entsprechende Anpassung der Hebesatzsatzung bis zum 30.06. rückwirkend zum 01.01. eines Jahres möglich wäre, würde dieses bedeuten, dass unterjährig die aufgrund der bis dahin weiterhin geltenden Straßenreinigungsgebührensatzung veranlagten Beträge zurückerstattet und die Grundsteuer neu veranlagt werden müsste. Mithin wäre eine Umstellung und Veranlagung der Straßenreinigung über die Grundsteuer erst zum 01.01.2028 sinnvoll durchzuführen.

Die Intention des Punktes 3 des Antrags ist aus Sicht der Verwaltung unabhängig von der Veranlagungsmethode. Eine Aufgaben- und damit Kosteneffizienz ist grundsätzlich anzustreben.